

## **Materialien**

# **„Altes Gericht in Wiesbaden öffentlich nutzen“**

**Für ein Haus der Stadtkultur & Stadtmuseum im ehemaligen Wiesbadener  
Amts- und Landgericht – keine Abschottung für „hochwertiges“ Wohnen**

## **Beitrag zum Thema Denkmalschutz**

### **Notwendige Gedanken über die Zukunft des alten Wiesbadener Amtsgerichts**

Von Berthold Bubner, Dipl.-Ing. Architekt, Reg.-Baumeister,  
Hauptkonservator der Stadt Wiesbaden a.D.

#### **Kontakt:**

Prof. Franz Kluge  
Cheruserweg 31  
65187 Wiesbaden  
info@altesgericht.de  
fon 0171 380 7233  
www.altesgericht.de

# **Notwendige Gedanken über die Zukunft des alten Wiesbadener Amtsgerichtes**

## **I**

### **Zur gegenwärtigen Situation**

Im Zusammenhang mit der Frage einer weiteren sinnvollen Verwendung des seit mehreren Jahren leer stehenden Gebäudes des Wiesbadener Amtsgerichtes in der südlichen Innenstadt sind mehrere Verwendungsmöglichkeiten in der Diskussion, die sich im Hinblick auf eine sinnvolle und zukunftsorientierte Durchführbarkeit des Vorhabens teilweise diametral gegenüberstehen.

Der raumbeherrschende Gebäudekomplex wurde 1894 - 1897 als halböffentliches Gebäude der preussischen Justizverwaltung errichtet und war hinsichtlich seiner äusseren Erscheinung und der Disposition seines Grundrisses ausschliesslich für die repräsentativen und funktionellen Bedürfnisse eines Gebäudes der öffentlichen Verwaltung angelegt.

Das Amtsgericht ist im Sinne des Hess. Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmal nach § 2.1 qualifiziert.

Die nachfolgenden Ausführungen zum historischen Bestand sind deshalb als Konkretisierung hinsichtlich der Aussagekraft und baukünstlerischen Qualität als Baudenkmal zu verstehen.

Das Bemühen um den Erhalt seiner baulichen Integrität innerhalb der umgebenden Baustruktur erfordert deshalb die unbedingte Fortführung seiner quasi öffentlichen Funktion, die angesichts der langjährigen und bisher erfolglosen Bemühungen um ein Stadtmuseum, welches der historischen Bedeutung Wiesbadens für die Entwicklung der europäischen Bäderkultur entspricht, sinnvoller Weise auch in einer musealen Nutzung des weitläufigen Gebäudes zu finden ist.

Mit der zusätzlichen Bereitstellung von Wohnungen mit dem Charakter von Ateliers in den hohen, sonst kaum nutzbaren Dächern, der Schaffung eines Bürgerzentrums für den Stadtbezirk mit unterschiedlichen Angeboten der Gastronomie in lebendiger Anbindung an die universitären Einrichtungen der Hochschule Fresenius auf dem verbleibenden Terrain würde ein sozial - kommunikativer und kultureller Mittelpunkt entstehen, der seinen Namen wirklich verdient.

Andere Überlegungen sehen im Gegensatz dazu eher die Möglichkeiten einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Gebäudes, wobei die erheblichen baulichen und strukturellen Eingriffe, die für ein solches Vorhaben notwendig sind, in jedem Fall zu Lasten der vorhandenen Bausubstanz gehen und ganz entschieden auch dem durch das Denkmalschutzgesetz postulierten Erhaltungsgedanken abträglich sind.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Idee eines bürgerschaftlichen Zentrums, die mit einem um 1870 an dieser Stelle gedachten Marktplatz in der Bevölkerung lebendig war, durch die Umwidmung des Gebäudes als Ort einer sinnvollen kulturellen Nutzung 150 Jahre später endlich mit Leben erfüllt werden könnte.

„Das Land Hessen als Eigentümer der Liegenschaft sieht sich (nach Aussagen der AZ vom 4. 2. 2015) nach wie vor in der Verpflichtung gegenüber der Stadt Wiesbaden, für den Erhalt des denkmalgeschützten Gerichtsgebäudes und für eine sinnvolle Folgenutzung des Gerichtareals Sorge zu tragen.“

Mit der angedachten Verwendung des Gebäudes als Standort eines Stadtmuseums und der Einrichtung einer begleitenden Infrastruktur wäre eine Lösung gegeben, mit deren Hilfe mehrere kommunalpolitisch brennende Fragen gelöst werden könnten.

Wesentlicher Bestandteil der Beurteilung ist hierbei die denkmalfachliche Qualifizierung, um das Nutzer -bzw. Investoreninteresse in die dem Gegenstand allgemein zuträglichen Bahnen zu lenken.

Aus diesem Grund erscheint eine historische Betrachtung mit eingehenderer Berücksichtigung der historischen Prämissen notwendig, um die denkmalrelevanten Positionen in das Bewusstsein zu heben und damit die leichthin geäusserten Vorstellungen hinsichtlich der Realisierung einer Wohnnutzung auch in den Hauptetagen des Gebäudes zu relativieren.

## **II**

### **Städtebauliche Prämissen**

Die fortschreitende Ausdehnung der Stadt nach Süden und jenseits der Rheinstrasse seit 1860 belebte zu Beginn der 1870er Jahre neben dem grossen Ringstrassenprojekt auch die Diskussion um die Anlage eines Marktplatzes auf dem ehemaligen Domänengelände südlich der Adelheidstrasse, die bereits damals an ihrer Nordseite von der Bahnhofstrasse bis zur Karlstrasse in geschlossener Zeile mit Bauten eines biedermeierlichen Spätklassizismus besetzt worden war.

Die lebhaften, über mehrere Jahre sich hinziehenden Erörterungen dieses kommunalpolitischen Themas im Magistrat, in der Bürgerschaft, in der Mittelrheinischen Zeitung und im Rheinischen Kurier waren zugleich auch Beleg für die Teilhabe der Öffentlichkeit am städtebaulichen Geschehen.

Der gedachte Marktplatz wurde damals von offizieller Seite zwar als wünschenswert erachtet, galt unter Hinweis auf den Stadterweiterungsplan 1871/75 von Stadtbaumeister Alexander Fach (1815 - 1883) aus polizeilicher Sicht allerdings als nicht notwendig. Man werde seitens der Kgl. Behörden dem Vorhaben zwar nicht entgegenzutreten, bitte aber darum, tunlichst keine weiteren Baukonzessionen zu erteilen.

1873 hatte der preussische Fiskus allerdings dort bereits Gelände zum Bau des 1994 niedergelegten Gefängnisses und eines Beamtenwohnhauses erworben und seit 1874 wurden entgegen dem Votum der Behörden durch Bauunternehmer Jacob Rath jun. und Landwirt Jonas Schmidt sowohl die schmale, heute leider beeinträchtigte Bauzeile Adelheidstrasse 36 bis 44 sowie die angrenzenden Gebäude der Moritz- und Oranienstrasse nach Plänen des Architekten Julius Ippel (1836 -1879) im Modus einer hellenisierenden Neorenaissance errichtet. Auch war schon damals die erst im Zusammenhang mit dem Bau des Gerichtsgebäudes angelegte Strasse (Gerichtsstrasse) vorgesehen, wie den diesbezüglichen Schreiben des Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes und des planenden Bauinspektors Esser zu entnehmen ist. (Dieser hatte 1877 auch für das Hauptstaatsarchiv in der Mainzer Strasse Vorentwürfe geliefert, das 1879/80 nach Plänen von Bauinspektor Herrmann Helbig ausgeführt, mit Billigung des Landesamtes für Denkmalpflege 1984 allerdings niedergelegt wurde vgl. Memorandum zum Abriss des Hauptstaatsarchivgebäudes Bbn 3. 8. 1984).

Der inzwischen zum Kgl. Baurat avancierte Herrmann Helbig war schliesslich auch verantwortlich für den Bau des 1894 bis 1897 erstellten Amtsgerichtes.

### III

#### Einige Anmerkungen zur Gebäudetypologie

Mit der Trennung der Funktionen von Rathaus und Gerichtsbarkeit am Beginn des 19. Jahrhunderts wurden dem hiesigen Amtsgericht zunächst die beengten Räumlichkeiten der sog. Dikasterialbauten an der verlängerten Marktstrasse zugewiesen, die im Zusammenhang mit der Anlage der Friedrichstrasse und des Schillerplatzes seit 1805 den Beginn der Wiesbadener Stadterweiterung markierten.

Der fürstliche Schloss- und Verwaltungsbau des 17. und 18. Jahrhunderts war mit seinen monumentalen, durch Risalite, weitläufige Treppenhäuser und Flügelbauten gegliederten Korridoranlagen zum Vorbild für vergleichbare Bauaufgaben des 19. Jahrhunderts geworden, die seither auch das Bild preussischer Verwaltungsgebäude bestimmten.

Die achsialsymmetrische Anordnung dieser Bauformen mit dezidierten Schauseiten und deren Gliederung in Risalite und Corps d'arrieres, wie sich diese als verbindliche Regeln bei den raumgreifenden französischen Schlossanlagen des 16. u. 17. Jahrhunderts u. a. in Vaux-le-Vicomte oder Maisons Lafitte entwickelt hatten, wurde im Verlauf des 18. u. 19. Jahrhunderts massgebend für jedwede monumentale Bauaufgabe staatlicher Selbstdarstellung und gesellschaftlicher Repräsentation.

Im Sinne der formalen Rezeption begünstigte der dem 19. Jahrhundert innewohnende Universalismus ebenso die künstlerische Auseinandersetzung mit der italienischen Baukunst des 15. und 16. Jahrhunderts, die seitdem das Bewusstsein des zusehends liberalen und wirtschaftlich autarken Bürgertums bestimmte.

Die Aneignung dieses als bürgerlich gedeuteten Epochenstils, der 1843 mit dem von Baurat (seit 1842) Carl Boos (1806-1883) vollendeten Ministerialgebäude in der Luisenstrasse erstmals dem Wiesbadener Publikum vor Augen trat ebenso wie der hellenisierende preussische Klassizismus inspirierten durch die Verbindung von stimmungshafter Anmut mit römisch-imperialer Geste auch das nassauische Handwerk und die heimische Industrie, die in ihrem Zusammenwirken auch den schlichteren Gebäuden Eleganz und Weltläufigkeit der grossen Architekturleistung verliehen.

Die Bevölkerungszahl der Stadt war zwischen 1875 und 1895 von 43700 auf 74100 Personen gestiegen.

Die Festigung der preussischen Vormacht im ehemaligen Herzogtum Nassau seit 1866 und die rasante bauliche Entwicklung beschleunigten zugleich den bis dahin schleichenden Verlust der das Stadtbild noch prägenden biedermeierlichen Idylle.

Vor dem Hintergrund der das gesamte Jahrhundert bestimmenden Idee der Einheit des Reiches als Hort nationaler Grösse und vaterländischer Tradition erfuhr jetzt die deutsche bzw. „nordische“ Renaissance des 16. Jahrhunderts mit ihren Schweif- und Volutengiebeln, welschen Hauben, Erkern und der insgesamt noch spätgotischen Bauapplikation eine apotheotische Deutung als künstlerischer Ausdruck bürgerlicher Kultur, die sich im Neubau des Rathauses 1883 -1887, der Monumentalisierung der überall entstehenden Wohn- und Geschäftsbebauung und schliesslich im Bau des Amtsgerichtes in dem am raschesten wachsenden Neubaugebiet der Stadt manifestierte.

Waren die als Blankzielbauten mit Sandsteinfassungen ausgeführten Gerichtsgebäude von 1874/75 noch in der Tradition eines verhaltenen romantischen Historismus mit Kaffgesimsen und verschränkten Backsteingliederungen ausgeführt, wurde das unter Baurat Herrmann Helbig 1894 -1897 ausgeführte Gerichtsgebäude als monumentale Dreiflügelanlage angelegt.

Die symmetrische, durch Risalite mit Bogen/Schweifgiebeln (an der Moritzstrasse durch Kriegseinwirkung verloren) und begleitende Ecktürme kraftvoll gegliederte Fassade entsprach vollständig dem Reglement der preussischen Bauverwaltung, war in der Kombination von Putzbau und skulptierten Sandsteineinlagen u. a. m. an den zeitgenössischen Formen der deutschen bzw. „nordischen Renaissance“ ausgerichtet und, wenn auch nach dem Urteil des Zentralblattes der Bauverwaltung „eher einfach gehalten,“ gleichwohl von dem Wunsch nach staatlicher Repräsentation und einem Höchstmass an symbolhafter - suggestiver Wirkung bestimmt.

#### IV

#### Gedanken zur Korrespondenz von Nutzung und vorhandener Gebäudestruktur

Das alte Amtsgericht ist im Sinne der vorangegangenen, mit Bedacht ausführlicher formulierten Erläuterungen zu den entstehungszeitlichen Gegebenheiten ein Kulturdenkmal i. S. des Hess. Denkmalschutzgesetzes § 2.1.

Ungeachtet seines durch langjährigen Gebrauch desolaten Zustandes begründet sich der Denkmalwert des Gebäudes damit allerdings nicht allein aus dem gesellschaftlichen und baukünstlerischen Umfeld seiner Entstehung, sondern ebenso aus der beeindruckenden Zwangsläufigkeit und organisatorischen Bedingtheit seiner baulichen Struktur, die einschliesslich ev. vorgesehener Veränderungen ebenfalls einer Betrachtung i. S. des Hess. Denkmalschutzgesetzes unterliegt.

Hierzu zählen u. a. Details wie die opulenten Treppenhäuser und weitläufigen Flure, der übergrossen Dimensionen der Zimmer, Räume und Säle, die im Mittel zwischen 30 und 75 qm angesiedelt sind ebenso wie die exorbitanten Stockwerkshöhen von ca. 4 - 5 m, die achsengebundenen Belichtungen durch die Höhe und Breite der Fenster usw., die relativ ungestört überliefert und ausschliesslich auf den gedachten Zweck einer öffentlichen Verwaltung hin angelegt sind, woraus sich zwangsläufig die Chance für eine öffentlich-repräsentative Nutzung ergibt.

Die Grundriss-Disposition mit den grossen, für die Einrichtung sinnvoll organisierter Wohnungen kaum geeigneten Raumzuschnitten und Flurbreiten würde erhebliche Unterteilungen durch Montagewände notwendig machen, welche zwangsläufig mit dem vorhandenen System der festen Belichtungsachsen kollidieren würden und auch die überbreiten Flure als Nasszellen, Dunkelzonen etc. einbeziehen müssten.

Ohne einer genaueren Bauanalyse vorgreifen zu wollen, welche im Falle der Wohnnutzung die Einzelheiten der dann notwendigen, in jedem Falle aber substanzschädigenden Grundrissteilungen mit der Folge disharmonischer und damit ungeeigneter Raumproportionen, die Kosten einer aufenthaltsverträglichen Aufheizung der grossen Mauerwerksmassen, die Anlage von grundrissentwertenden Nasszellen und Nebenräumen untersuchen müsste, führt der Augenschein zu dem Ergebnis, dass eine geplante Wohnnutzung in den Hauptetagen des Gebäudes sinnvollerweise nicht oder nur unter Zerstörung wesentlicher, das Kulturdenkmal konstituierender und damit denkmalrelevanter Bauzusammenhänge möglich ist.

## Literaturhinweise

- StA. WI: WI/2/3475 - Eröffnung des V. Bauquartiers betr.;
- StA. WI: WI/2/3476 – Eröffnung des VI Bauquartiers betr.;
- Tiefbauamt WI, Altaktenbestand Gerichtsstrasse 2;
- Landesbibliothek Wiesbaden GZ 301:
- Sammlung Höhn (Zeitungsausschnittsammlung Bd. 1 - 15, 1869 - 1880):
- Platz an der Adelheidstrasse: Bde. 2, 3, 4 (ohne Nennung der jeweiligen Standortverweise)
- sowie: Neues Gerichtsgebäude: Bd. 88,4/1894;
- Wiener Bauindustrie - Zeitung, 11/1893;
- Zentralblatt der Bauverwaltung, 15/1895;
- Architektonische Rundschau, 13/1897;
- Handbuch der Architektur, Teil IV, Erster Halbband, Entwerfen und Anlage der Gebäude, Leipzig 1904;
- Rompel, Josef: Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung von Wiesbaden als Fremdenstadt (1867 - 1910), Wiesbaden 1910;
- Spielmann, Chr./ Krake, J.: Die Entwicklung des Weichbildes der Stadt Wiesbaden..... Wiesbaden 1912;
- Herrmann, Albert: Gräber..... auf den Wiesbadener Friedhöfen, Wiesbaden 1928;
- Müller - Werth, Herbert: Geschichte und Kommunalpolitik der Stadt Wiesbaden, Wiesbaden 1963;
- Kranz - Michaelis, Charlotte: Zur deutschen Rathausarchitektur des Kaiserreiches in: Die deutsche Stadt im 19. Jahrhundert Hrsg: L. Grote - Studien zur Kunst des 19. Jahrhunderts, Bd. 24, 1974;
- Bubner, B.: Die Rheinkaserne in Biebrich - Ein Bautyp und seine bauhistorische Wertung, masch.schrftl. Ex. 28 S. 1979;
- Milde, Kurt: Neorenaissance in der Architektur des 19. Jahrhunderts, Dresden 1981;
- Weichel, Thomas: Die Bürger von Wiesbaden - Von der Landstadt zur „Weltkurstadt“ 1780 - 1914, München 1997;
- Denkmaltopographie der BRD/Kulturdenkmäler in Hessen, Wiesbaden I, 2, Stadterweiterungen innerhalb der Ringstrassen, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege Hessen /Sigrid Russ 2005;
- Bubner, B.: Zur baulichen Entwicklung der Wiesbadener Innenstadt - Stadtgeschichtliche Aspekte der Bebauung am sog. Dern'schen Gelände, masch.schrftl. Ex. 2008;